

Was Sie wissen sollten

Wo gebe ich den Antrag ab?

Der Antrag auf Arbeitserlaubnis ist an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprengel) Sie wohnen oder sich ständig aufhalten.

Was regelt der Gesetzgeber?

Sie haben Anspruch auf Ausstellung einer Arbeitserlaubnis, wenn Sie

- **Ehefrau oder Ehemann oder Kind (auch Adoptiv- oder Stiefkind) eines Ausländers oder einer Ausländerin sind, der/die über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügt, und Sie rechtmäßig in Österreich niedergelassen sind.**

Die Arbeitserlaubnis ist zu verlängern, wenn Sie

- eine gültige Niederlassungsbewilligung haben und
- die eingangs genannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Arbeitserlaubnis darf Ihnen längstens für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt werden. Die Arbeitserlaubnis berechtigt Sie, in jenem Bundesland eine Beschäftigung auszuüben, für dessen örtlichen Geltungsbereich auch Ihr Angehöriger eine Arbeitserlaubnis besitzt, ohne dass Ihrem Arbeitgeber (Lehrberechtigten) eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde.

Was muss Ihr Arbeitgeber beachten?

Ein Arbeitgeber darf Sie

- nur zu den geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beschäftigen und
- nicht zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigen, als sie für die Mehrzahl der bezüglich der Leistung und Qualifikation vergleichbaren inländischen Arbeitnehmer des Betriebes gelten.

ACHTUNG

Wenn Ihnen von Ihrer Aufenthaltsbehörde eine „**Niederlassungsbewilligung** – unbeschränkt“ ausgestellt wurde, ist für die Dauer der Gültigkeit dieses Dokuments eine Arbeitserlaubnis **nicht** erforderlich, denn die „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ erlaubt Ihnen, für die Dauer eines Jahres in jedem Bundesland Österreichs eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Welche Gebühren fallen für eine Arbeitserlaubnis an?

Für den Antrag auf Ausstellung einer Arbeitserlaubnis ist gemäß dem Gebührengesetz 1957, BGBl Nr 267 in der geltenden Fassung, eine Gebühr von € 47,30 und für jede gebührenpflichtige Beilage eine Gebühr von € 3,90 zu entrichten.

Für die Ausstellung einer Arbeitserlaubnis ist gemäß dem Gebührengesetz 1957 eine Gebühr von € 83,60 und gemäß der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr 24 idGF, eine Verwaltungsabgabe von € 6,50 zu entrichten.

Die Antrags- und allfälligen Beilagegebühren entfallen bei der Ausstellung einer Arbeitserlaubnis im Zusammenhang mit einer Arbeitsvermittlung durch eine Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihrer Eingabe. Gebühren und Abgaben sind mit Erlagschein (auch in bar an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) zu entrichten; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von Ihrer Geschäftsstelle.

Nicht vergessen!

Ein Antrag auf Verlängerung der Arbeitserlaubnis ist möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der ausgestellten Arbeitserlaubnis einzubringen.